Bundesrat **Drucksache 262/3/90**

05.07.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Zehnten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Punkt 22 der 616. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die Änderung der zulässigen Höchstlänge in § 32 StVZO von 15,50 m auf 16,50 m wird mit dem sozialen Anliegen begründet, für die Fahrer den für Schlafkabinen notwendigen Raum zu sichern.

Dieses Anliegen ist zwar unterstützenswert, es sollte jedoch ohne Erhöhung der Außenabmessungen verwirklicht werden. Eine Erhöhung der zulässigen Höchstlänge ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes - hier insbesondere die Problematik der Dimensionierung innerstädtischer Straßen - abzulehnen.

Bei den Sattelkraftfahrzeugen, die unter der 15,50 m-Regelung bereits Schlafkabinen aufweisen, wird die neue Regelung zu einer Vergrößerung der Ladefläche führen, d. h. einer Erhöhung des Ladevolumens. Dies ist aus grundsätzlichen Erwägungen ebenfalls abzulehnen.

Die neue Regelung schafft darüber hinaus Überwachungsprobleme, da in der Praxis kaum zu kontrollieren ist, welche Sattelanhänger die technischen Bedingungen erfüllen, um in einem Zug von 16,50 m Gesamtlänge verwendet zu werden.

Ausgeliefert am 05. JULI 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946